

Für eine Verselbstständigung des Posaunenwerks der EKHN

Stand: 27.02.2023

Erstellt in Zusammenarbeit von:

Stefanie Freymann – stv. Vorsitzende des Posaunenwerks der EKHN

Richard Reichel – Vertreter Bezirk Frankfurt

Max Althaus – Vorsitzender Bezirk Oberhessen

Johannes Becker – Vertreter Bezirk Oberhessen

Simone Koch – Vertreterin Bezirk Oberhessen

Gerhard Schmidt – Vertreter Bezirk Nord-Nassau

1.) Einleitende Überlegungen

Organisatorisch sind die Posaunenchöre gegenwärtig meist in Form von Posaunenwerken der Landeskirchen zusammengefasst, so auch in der EKHN. Sparzwänge im Zuge von perspektivisch sinkenden Kirchensteuereinnahmen treffen auch die Posaunenwerke. Die EKHN wird die Zahl der hauptamtlichen Landesposaunenwarte von gegenwärtig zwei auf mittelfristig einen LPW, bzw. einen Referenten für Posaunenchorarbeit, reduzieren. Daher bedarf es einer neuen Konzeption der Posaunenchorarbeit. Die Posaunenchöre sind eine relativ stabile kirchliche Gruppierung. Durch regelmäßige Nachwuchsförderung tragen sie dazu bei, den immer stärker werdenden Verlust von Kirchenmitgliedern durch Austritte zu beschränken. Die schwierigen Rahmenbedingungen hinsichtlich der Mittelkürzungen erfordern eine Reaktion seitens der Bläserchöre. Dabei sind eine Reihe von Überlegungen für den hier vorgeschlagenen Weg handlungsleitend.

1. Am Beispiel anderer Landeskirchen zeigt sich, dass Posaunenchorvereinigungen in Form gemeinnütziger Vereine erfolgreich unter dieser Rechtsform organisiert sind.
2. In den 25 Dekanaten der EKHN leisten nur ca. 25 Prozent der hauptamtlichen Dekanatskantoren aktive Bläserarbeit. Nach bisherigen Ausbildungsstandards kann daher die gebotene bläserische Kompetenz nicht in ausreichender Weise sichergestellt werden
3. Aufgrund der Tatsache, dass die kirchlichen Tagungshäuser (Höchst, Hohensolms) bereits mittelfristig nicht mehr oder nur noch sehr eingeschränkt zur Verfügung stehen werden, ist damit zu rechnen, dass zusätzliche Kosten für Lehrgänge (Unterbringung) entstehen werden.
4. Die Zusammenarbeit der Funktionsträger des Posaunenwerks mit der Landeskirche zeichnet sich durch bürokratische Prozeduren und Schwerfälligkeit aus.

Alle diese Aspekte sprechen für eine Verselbstständigung des Posaunenwerks. Diese sollte mit einer Neugestaltung der Organisation und einer breiteren Aufstellung der Finanzierung einhergehen. Die besondere Bedeutung der Landeskirche wird erhalten und in geeigneter Weise bei der neuen Organisationsstruktur berücksichtigt. Die öffentliche Wahrnehmbarkeit der Posaunenchöre als Gemeindegruppen mit besonderer Funktion bleibt erhalten. Diesen Überlegungen folgt unser Konzept.

Wir wünschen uns ausdrücklich, dass alle Posaunenchöre, vertreten durch ihre Bezirksvorstände, an der Verwirklichung einer Verselbstständigung des Posaunenwerks mitwirken und somit in einer neuen Rechtsform gleichmäßig vertreten sind. Es ist uns ausgesprochen wichtig, dass sowohl im LPR wie in der Landesversammlung ein hohes

Einvernehmen zustande kommt. Das wäre ein Zeichen von starker Gemeinschaft und würde der Kirchenleitung der EKHN die Zustimmung erleichtern.

2.) Beabsichtigte Zwecke & Strukturen

Erhalt von Schlüsselfunktionen

In nicht allzu ferner Zukunft wird nach den Vorgaben der Landeskirche nur noch ein LPW auf Landesebene für die Betreuung der Posaunenchoräle zur Verfügung stehen. Der verbleibende LPW, bzw. der zukünftige Referent für Posaunenchorarbeit wird sich dann hauptsächlich auf administrative Tätigkeiten im Zentrum Verkündigung beschränken müssen. Eine direkte musikalische Betreuung der Chöre durch Lehrgänge und Besuche vor Ort, wie sie bisher durch die LPWs erfolgte, ist mit nur einer (zentral angesiedelten) Person nicht mehr möglich. Beim Übergang von (bis 2022) drei auf nur noch eine Person wird es zu einer massiven Verschlechterung des Betreuungsschlüssels kommen. Auch wenn der geplante Referent ein qualifizierter Fachmusiker sein sollte, stellt sich das Problem der Vorort Betreuung in besonderer Weise, da die zentrale Ansiedlung im ZV zu einer Maximierung der Fahrtkosten führt. Umgangen werden kann dies lediglich dann, wenn alle Veranstaltungen zentral im Frankfurter Raum stattfinden, was erstens den Chören nicht zuzumuten ist und zweitens die Fahrtkosten in diesem Fall bei den Chören anfallen. Ausgeglichen oder abgemildert werden kann dies nur durch Hinzuziehung externer selbstständiger (qualifizierter) Blechbläser durch den PA-Referenten oder durch Selbstorganisation im Rahmen eines eigenständigen Verbandes (in Form eines Vereins oder einer Genossenschaft). Dieser Weg wird hier vorgeschlagen.

Verselbstständigung

Die zukünftigen Strukturen müssen geeignet sein, die Durchlässigkeit von Informationen über notwendige Maßnahmen für Posaunenchoräle weiterhin zu gewährleisten, um daraus ein flexibel anpassbares Ausbildungs- und Schulungsangebot für Jungbläser, Chorleiter und alle Bläser zur Verfügung zu stellen. Das wird die Hauptanforderung an die zukünftige musikalische und organisatorische Struktur sein.

2.1) Musikalische Struktur

Regional sinnvolle Aufteilung und Einsatz von Regionalchorleitern

Die jetzige Aufteilung der Posaunenchorarbeit in Bezirke entspricht nicht den aktuellen Entwicklungen und ist nicht an die tatsächliche Netzwerkstruktur der Posaunenchoräle angepasst. Die zukünftige Gruppierung von Posaunenchorälen in „Regionen“ soll intelligenter sein und z. B. auch die zukünftig entstehenden Nachbarschaftsräume berücksichtigen. Um auch weiterhin einen durchgehenden Informationsfluss über die musikalischen Anforderungen der Posaunenchoräle zu gewährleisten, wird in diesen Regionen ein Regionalchorleiter für die Dauer von 2 Jahren eingesetzt. Der Regionalchorleiter wird aus den eigenen Reihen von den Posaunenchorälen der Region gewählt und ist damit beauftragt, regelmäßige Treffen der Chöre zu organisieren, die musikalische Leitung der Treffen zu übernehmen und die Belange der Posaunenchoräle zu erfassen und zu bearbeiten. Das können Fragen zur Jungbläserausbildung, Hilfebedarf bei der Jungbläserwerbung, Unterstützung bei der Anschaffung von Instrumenten, Vorbereitung von Auftritten, Unterstützung der Chorleiter in ihrer Chor- und/oder Jungbläserarbeit, Vermittlung von Ausbildern, Talentförderung usw. sein. Diese Themen werden in Zusammenarbeit mit dem Verband bearbeitet (siehe organisatorische Struktur). Im Gegenzug für seinen Zusatzaufwand erhält der Regionalchorleiter ein besonderes Schulungsangebot und eine Aufwandsentschädigung. Die Auslagen und Fahrtkosten für seine Tätigkeit werden vom Verband erstattet.

Mobile Blälerschule

Am Beispiel der Blälerschule Oberhessen wird auf Landesebene ein mobiles Ausbilderteam zur Verfügung stehen. Diese Ausbilder haben eine Jungblälersausbildung genossen und engagieren sich darüber hinaus in den Auswahlchören des Verbands. Sie bilden sich durch Einzelunterricht und durch Ausbilderschulungen musikalisch und pädagogisch weiter. Dieser Pool an Ausbildern ist mobil einsetzbar und unterstützt die Posaunenchor der Ausbildung der Jungbläser vor Ort. Sie rechnen ihre Leistungen in der Regel individuell mit den Kirchengemeinden, bzw. Posaunenchören ab. Die Förderung ist auf verschiedene Weise möglich (regelmäßiger Einzelunterricht, Übernahme des Jungbläser-Gruppenunterrichts, projektbezogene Bläserstage vor Ort etc.). Die Projekte können mithilfe des Verbands unter Einbindung der Regionalchorleiter geplant werden.

Motivationstreiber Lehrgänge, Brasscamp und Junior-Bläserstage

Der Verband auf Landesebene sorgt dafür, dass ausreichend Angebote für Jungbläser geschaffen werden. Die Dozenten der Blälerschule leiten Gruppenunterricht für die Jungbläser, wobei sie von einem Fachmusiker begleitet werden (*Train-the-trainer*). (Derzeit finden die Schulungen im Rahmen der Lehrgänge statt und sind dort mit einkalkuliert.) Die fortgeschrittenen Bläser der Jugendauswahlchöre haben gleichzeitig Einzelunterricht bei externen professionellen Blechbläsern. Ein umfangreiches Netzwerk zu Orchestermusikern und Musikpädagogen wurde bereits durch die jetzigen Vorstände aufgebaut und kann auch weiterhin genutzt werden.

Auswahlchöre und Talentförderung

Jungbläser, die sich auf Lehrgängen und Bläserstagen besonders engagieren oder bei denen der Regionalchorleiter, bzw. die Dozenten der *mobilen Blälerschule* eine Förderungswürdigkeit feststellen, wird ein besonderes musikalisches Angebot unterbreitet: individuelle Förderung, Teilnahme an Talentwettbewerben. Als Basis für die Talentförderung organisiert der Verband verschiedene Auswahlchöre. Diese werden je nach Leistungsstand von geschulten Bläsern oder professionellen Orchestermusikern geleitet und können projektbezogen oder dauerhaft sein.

Netzwerkpflege und Verkündigung

Die oben genannten Maßnahmen fördern ein starkes Netzwerk bei steigendem bläserischen Niveau. Die Gemeinschaft in Posaunenchören festigt dabei nachhaltig das Zugehörigkeitsgefühl zum christlichen Glauben und zur evangelischen Kirche und ermöglicht so eine moderne und nachhaltige Art der Verkündigung. Durch den Verband als Basis und Anlaufstelle ist es möglich, ein Netzwerk aus professionellen Blechbläsern zu unterhalten, die sich mit ihren professionellen Qualifikationen in die Ausbildung des Verbands integrieren. Der Verband pflegt eine vertrauensvolle Kommunikation und Zusammenarbeit mit dem zukünftigen Referenten für Posaunenchorarbeit im Zentrum Bildung und damit auch zu kirchlichen Strukturen. Der Referent soll die zukünftige musikalische Struktur (z. B. Lehrgangs-/Workshopangebote) sowie die organisatorische Struktur (z. B. gemeinsame Einsatz- und Eventplanung) in Zusammenarbeit mit dem Verband gestalten.

2.2) Organisatorische Struktur

Die Einteilung in 6 Bezirke in Anlehnung an die Propsteien der EKHN war historisch begründet. Durch vermehrte Zusammenlegungen von Dekanaten und Propsteien und den Kon-

zepten von „ekhn2030“ muss auch die Arbeit des jetzigen Posaunenwerks überlegen, wie diesen Planungen Rechnung getragen werden kann.

Vorteile der Verselbstständigung

Die Herauslösung aus kirchlichen Verwaltungsabläufen bedeutet Entlastung für die Kirchenverwaltung und gleichzeitig eine flexiblere Planung von Lehrgängen, Bläserevents, Anschaffungen, Bezuschussungen für die Posaunenchorarbeit. Ein Posaunenwerk als selbstständige juristische Person kann einfacher Zuschüsse und Spenden für Projekte von öffentlichen Stellen akquirieren, Noten oder CDs herstellen und handeln, Ehrungen durchführen, Verträge und den Einsatz der Ausbilder im Rahmen der oben beschriebenen mobilen Bläuserschule koordinieren und Lehrgänge durchzuführen. Die gesamte Organisation kann aktiv und selbstbestimmt verbessert werden. Zudem wäre der Etat des Posaunenwerks nicht den Sparvorgaben der Landeskirche unterworfen. Die Verbindung zur EKHN als ideeller Basis bleibt bestehen. Volle Kostentransparenz ist im Verband durch seine Struktur gewährleistet. Wird dem Verband die Gemeinnützigkeit zuerkannt, unterliegen dessen Einnahmen aus gemeinnütziger Tätigkeit nicht der Umsatzsteuer. Die Verselbstständigung ist ein Schritt in Richtung eines zukünftigen Mehrwerts für die Kirche, indem die Posaunenchorarbeit an der Basis gestärkt und weiterentwickelt wird.

Rechtliche Struktur – „Posaunenchorverband der EKHN gem. eG“

Als Rechtsform kommt die gemeinnützige eingetragene Genossenschaft (eG) in Frage. Eine eG verfolgt die Interessen der Mitglieder und ist gleichzeitig als Unternehmen auch wirtschaftlich tätig. Sie ist basisdemokratisch verfasst. Bei Abstimmungen der Mitglieder gibt es Kopfstimmrechte, keine Kapitalstimmrechte, was jedem Posaunenchor eine gleichberechtigte Stimme gibt. Die Genossenschaft fördert primär ihre Mitglieder, also die Posaunenchoräle als gemeindliche Dienstgruppen. Sie fördert in unserem Fall aber mehr: die Wahrnehmung der Kirche, die musikalische Ausbildung, den sozialen Zusammenhalt, also alles das, was Posaunenchoräle schon lange tun. Eine solche Zielsetzung ist durch das deutsche Genossenschaftsgesetz seit 2006 uneingeschränkt abgedeckt. Die Einbeziehung der Kirche kann als Mitglied der Genossenschaft oder in der Funktion als Aufsichtsratsmitglied erfolgen. Genossenschaften unterliegen der gesetzlichen Pflichtprüfung durch einen Genossenschaftsverband. Dies ist bei der Wahrnehmung der Mitgliederinteressen ein Vorteil, den keine andere Rechtsform bietet. Unser Vorhaben ist bereits einem Gründungsberater beim Genossenschaftsverband Bayern (GVB) vorgelegt worden, der unserem Vorhaben grundsätzlich Umsetzungsfähigkeit bestätigt hat. Eine zukünftige Genossenschaft „Posaunenchorverband der EKHN“ wird aufgrund ihrer originären gemeinnützigen Zwecke höchstwahrscheinlich den steuerbegünstigten Status der Gemeinnützigkeit erlangen können.

Organe des Posaunenchorverbands der EKHN gem. eG

Die Mitgliederversammlung: Mitglieder der eG werden die Posaunenchoräle sein, die unabhängig von ihrer Rechtsstellung Dienstgruppen der jeweiligen Kirchengemeinden sind. In den meisten Fällen sind die Chöre unselbstständige vereinsähnliche Gruppen ohne eigene Rechtspersönlichkeit. In diesen Fällen ist rechtlich die jeweilige Kirchengemeinde Mitglied. Ist ein Chor in der Form eines Vereins (eingetragen "e. V." oder nicht eingetragen) organisiert, wird dieser Verein Mitglied im Verband. In jeden Fall wird ein persönlicher Vertreter bestimmt, der das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung wahrnimmt. Aufgrund der bereits genannten Historie sind einige Posaunenchoräle in Hessen bereits als Verein organisiert. Ob ein Posaunenchor sich als Verein organisiert oder nicht, hat keine Auswirkungen auf das Verhältnis zur Kirchengemeinde, denn der Status der Gemeindegruppe bleibt unverändert.

Man führt durch eine Verselbstständigung nur eine Strukturveränderung herbei. Der Vorteil eines Vereins liegt darin, dass den Chormitgliedern im Innenverhältnis ein formales Mitspracherecht eingeräumt wird. Darüber hinaus werden durch die Aufgabenverteilung eines Vorstands die Verantwortlichkeiten und gleichermaßen die gegenseitigen Kontrollmöglichkeiten gestärkt. Das spielt vor allem bei der Eröffnung eines Vereinskontos eine Rolle, wozu ein Verein (eingetragen oder nicht) fähig ist. Darüber hinaus erfüllen Posaunenchöre i. d. R. die Kriterien der Gemeinnützigkeit gemäß AO. Auch für nicht eingetragene Vereine wird die Gemeinnützigkeit anerkannt. Zusätzlich zu den internen Kontrollen unterliegen diese Vereine der regelmäßigen Kontrolle durch das Finanzamt. Die Einrichtung eines Vereinskontos ist jedoch nicht zwingend notwendig. Im Haushalt der Kirchengemeinde steht i. d. R. eine Haushaltsstelle für die finanzielle Abwicklung von Posaunenchor-Transaktionen zur Verfügung. Die Mitgliedsbeiträge zum Posaunenchorverband können unabhängig vom Vereinsstatus des Posaunenchors durch die Kirchengemeinde überwiesen werden. Die Mitgliederversammlung trifft sich i. d. R. einmal jährlich und entscheidet über die Ausrichtung der Tätigkeiten und über Geschäftsvorgänge von langfristiger Tragweite. Sie nimmt jährlich den Tätigkeitsbericht des Vorstands entgegen und entlastet ihn.

Der Vorstand: Der Vorstand der Genossenschaft besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellv. Vorsitzenden, Kassenführer und Schriftführer. Diese führen die Geschäfte der eG und vertreten den Posaunenchorverband der EKHN gem. eG nach außen. Die Mitglieder des Vorstands arbeiten ehrenamtlich, erhalten aber eine Aufwandsvergütung und Erstattung der Auslagen. Genaueres regelt die Satzung. Der Vorstand beruft abhängig von der Zahl der Regionen und zugehöriger Posaunenchöre Beisitzer, die die Regionen und die Regionalchorleiter betreuen, Ehrungen in den Chören durchführen und Projekte der Regionalchorleiter unterstützen. Sie sind wichtiger Teil der zukünftigen Kommunikationsstruktur. Der Vorstand ist auch für die Organisation, Planung und Durchführung von Lehrgängen und Bläsertagen, für den Einsatz und die Netzwerkpflge mit Profi-Blechbläsern und die Koordination der Bläferschule zuständig. Er bietet insgesamt den organisatorischen Rahmen für die musikalische Struktur.

Der Aufsichtsrat: Ein Vorteil der Genossenschaft ist das unabhängige Gremium des Aufsichtsrats. Dieser bestellt und überwacht den Vorstand. Dabei sollen Vorstand und Aufsichtsrat zum Wohle des Unternehmens eng zusammenarbeiten. Das bedeutet, dass der Aufsichtsrat in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen einzubinden ist, um so für die Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung der Posaunenchorarbeit als ideellen Zweck der Gesellschaft sorgen zu können. Die Zusammensetzung des Gremiums sollte aus verschiedenen Interessengruppen bestehen. Es ist denkbar, dass Vertreter der Kirchenverwaltung und Kirchenleitung, aktive oder inaktive Blech-Fachmusiker, Vertreter von Kirchengemeinden mit Posaunenchor, fördernde Unternehmen und Vertreter aus Synoden Mitglied im Aufsichtsrat werden können. Auf dieser Basis soll die Beteiligung der Landeskirche gesichert werden.

Geschäftsanteile und Mitgliedsbeiträge

Jedes Mitglied zahlt einen Geschäftsanteil ein. Die Summe der Geschäftsanteile bildet das Eigenkapital der Genossenschaft. Die Höhe des Geschäftsanteils wird in der Satzung festgelegt. Bei vielen Genossenschaften liegt der Geschäftsanteil bei 50 bis 100 Euro. Die Möglichkeit einer Zeichnung von mehreren Geschäftsanteilen kann in der Satzung näher geregelt werden. Neben den Geschäftsanteilen werden jährliche Mitgliedsbeiträge erhoben. Diese entsprechen den Mitgliedsbeiträgen im Posaunenwerk und dienen der Finanzierung des laufenden Geschäftsbetriebs.

3.) Finanzierung

Unterstellte Prämissen

Die finanzielle Situation, sobald nur noch ein LPW/Referent für Posaunenarbeit im Zentrum beschäftigt ist und die Aufgaben hauptsächlich vom Verband ausgeführt werden, stellt sich so dar: In der Übergangszeit ist mit weniger Ausgaben und Einnahmen zu rechnen. Damit wäre auch der entsprechende zeitliche Vorlauf für die Einrichtung der Organisation und für die Verhandlungen zur zukünftigen Kooperationsstruktur mit der EKHN gegeben. Wir gehen von einer jetzigen und zukünftigen, überwiegend ehrenamtlich getragenen Struktur aus, daher fließen in die Darstellung keine Personalkosten ein. Für die Lehrgangs- und Schulungsbudgets setzen wir in der Kostenaufstellung nur das Defizit an, das sich nach Abzug der Teilnehmerbeiträge zu den Lehrgängen ergibt, daher tauchen diese im Block „Einnahmen“ nicht auf. Da sich Zusatzmaßnahmen wie z. B. CDs oder Notenausgaben möglichst decken sollten, sind diese nicht aufgeführt. Solche Projekte sind dann Gegenstand der jährlichen Planung und richten sich nach der Liquidität und der finanziellen Situation der Genossenschaft. Ferner sind keine Investitionskosten nebst Abschreibungen aufgeführt. Es besteht aus heutiger Sicht keine zwingende Notwendigkeit von Investitionstätigkeiten, diese sind je nach finanzieller Situation jedoch in der Zukunft möglich. Bei der Höhe der Ausgaben und Einnahmen haben wir uns an Erfahrungen orientiert, die wir in Oberhessen mit der eigenverantwortlichen Durchführung des Brasscamps und anderen Bläsertagen unter Einsatz von professionellen Dozenten sowie der finanziellen Situation des Fördervereins für die ev. Bläserarbeit in Oberhessen gemacht haben.

Erwartete Ausgaben

Aufwand für Lehrgangsbezuschussungen:	25 T€
Wochenlehrgang für Jungbläser	
Wochenlehrgang für Posaunenchorbläser („Osterlehrgang“)	
Wochenendschulungen für Jungbläser und Ausbilder	
Chorleiterschulungen	
Unterstützung der musikalischen Struktur	35 T€
Schulungen der Regionalchorleiter	
Arbeitsphasen Auswahlchöre	
Junior-Bläserstage in verschiedenen Regionen	
Regional- und EKHNweite Treffen	
Aufwandsausgleich Regionalchorleiter	
Organisationsaufwand	15 T€
Aufwandsausgleich Vorstand	
Ausgaben für Büro- und Geschäftsausstattungen	
Ausgaben für die Buchhaltung	
Prüfungskosten Genossenschaft	
IT-Aufwand und Datensicherung	
Versicherungen	
Mietkosten Lager-/Geschäftsräume	
Öffentlichkeitsarbeit	
Sonderausgaben	5 T€
Zuschüsse für Instrumenten- und Notenkäufe der Chöre	
Bläserförderungen auf Antrag	

Zuschuss Verbandsbläuserschule

Erwartete Einnahmen

Mitgliedsbeiträge der Chöre	30 T€
Erwartete Mitgliedschöre ~200 x 150 € / Jahr	
Sonstige Einnahmen der Genossenschaft	10 T€
Konzertspenden; Einzelspenden; Drittmittel	
Zuschuss der EKHN	40 T€

Es kann unter den vorangestellten Prämissen von einem Regeletat in der Höhe von ca. 80 T€ ausgegangen werden. Der Zuschuss der EKHN ist noch nicht geklärt. In bisherigen Gesprächen wurden keine verbindlichen Aussagen über eine dauerhafte finanzielle Unterstützung seitens der EKHN geäußert. In anderen Landeskirchen werden die selbstständigen Posaunenwerke großzügig finanziell gefördert. Wir gehen davon aus, dass zumindest eine Unterstützung von ca. 40 T€ jährlich eine Erwartung ist, die angesichts des dargelegten Zukunftskonzepts für die EKHN tragbar wäre. Angesichts der synodalen Diskussion um Prioritäten und Posterioritäten sind wir der Auffassung, dass die stabile und zukunftssträchtige Posaunenchorarbeit Priorität haben sollte. Entscheidet sich die EKHN für eine Kooperation mit einem selbstständigen Posaunenwerk, könnte sie mit einem vergleichsweise geringen Zuschuss wirkungsvolle Verkündigungsarbeit unterstützen.